



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 22

Donnerstag, 18. Juli 2024

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- | | |
|--|----|
| • 15. Sitzung des Kreistages | 98 |
| • Baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Freilichtbühne in Furth im Wald | 99 |

Sonstige Bekanntmachungen:

- | | |
|---|-----|
| • Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg | 101 |
| • Haushaltssatzung 2024 des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel | 102 |

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Freitag, 26.07.2024, 14:00 Uhr** beginnt im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die **15. Sitzung des Kreistages**.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 26.02.2024
- 2 Jahresabschluss 2022 des Landkreises Cham;
Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gemäß Art. 88 Abs. 3 LKrO
- 3 Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes der Kreiswerke Cham;
Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO
- 4 Jahresabschluss 2022
- 5 Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte
- 6 Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 07. Juni 2024;
Vergabe des Umweltschutzpreises des Landkreises Cham mit dem Schwerpunkt auf Ausgleichsflächen
- 7 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

II. Nichtöffentliche Sitzung

Cham, 19. Juli 2024

Landkreis Cham
Franz Löffler, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zur baurechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Freilichtbühne

Das Landratsamt Cham erteilt der Stadt Furth im Wald, Burgstraße 1, 93437 Furth im Wald, am 15.07.2024 unter Nebenbestimmungen die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Freilichtbühne auf dem Grundstück Fl.Nr. 559/6 der Gemarkung Furth im Wald. Die Baugenehmigung und die zugehörigen Akten und Pläne können im Bauamt des Landratsamtes Cham, 93413 Cham, Rachelstraße 6 zu den üblichen Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache (Tel: 09971/78-324) eingesehen werden.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Die Zustellung der Baugenehmigung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13, Seite 390 vom 29. Juni 2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, kann Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 4 Satz 6 BayBO).

Cham, 15.07.2024

Landratsamt Cham
Karl Heinz Aschenbrenner

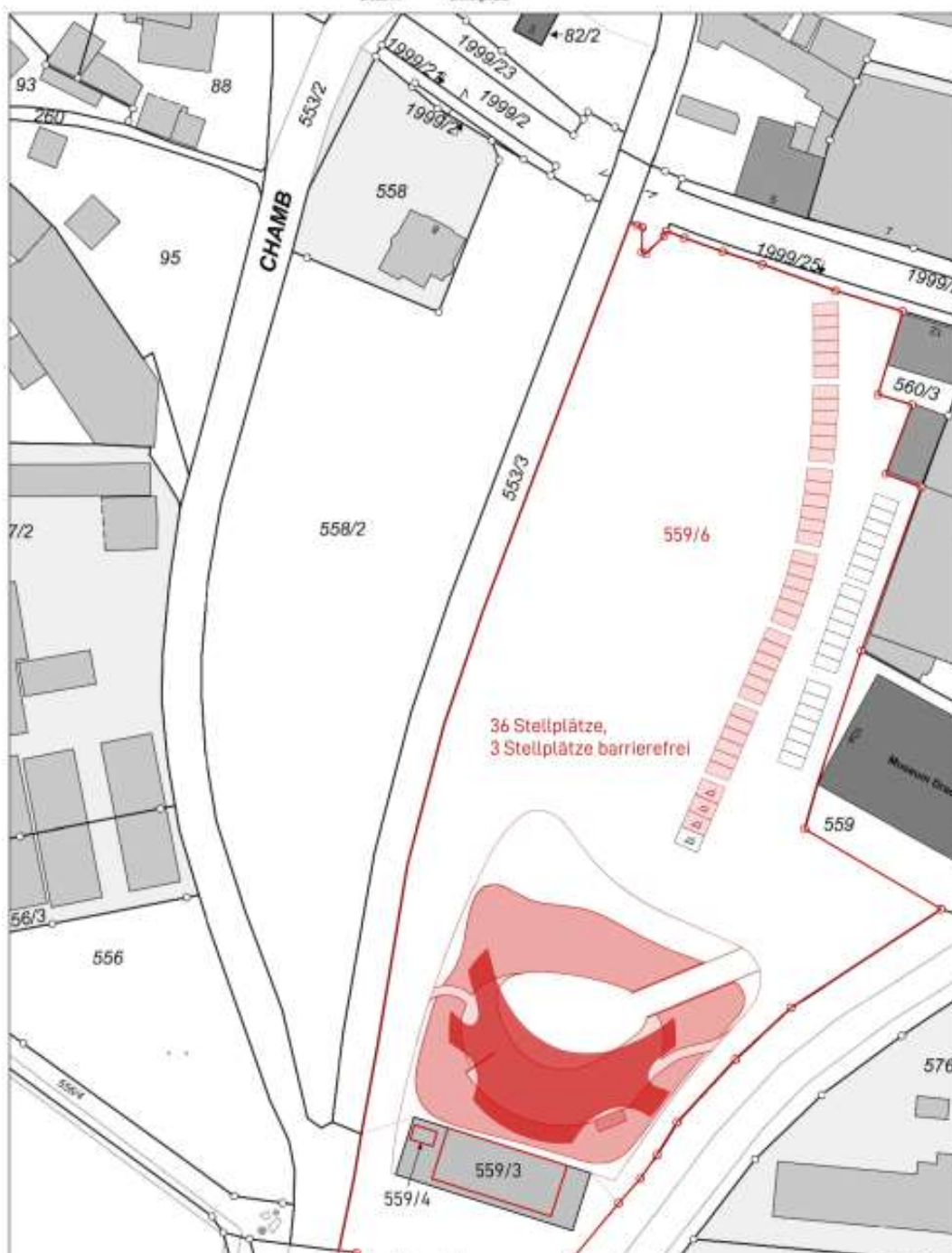


Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Cham

Ludwigstraße 23
93413 Cham

Flurstück: 559/6
Gemarkung: Furth im Wald

Gemeinde: Stadt Furth im Wald
Landkreis: Cham
Bezirk: Oberpfalz



Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 8. Juli 2024 (Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2024 die Beteiligung nach Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) für die Fortschreibung des Regionalplans (18. Änderung) beschlossen.

Die 18. Änderung des Regionalplans umfasst die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 29.07.2024 bis einschließlich 13.09.2024 zu jedermanns Einsicht bei folgender Stelle aus:

Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zimmer-Nr. 238

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“) der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz

(www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan (11) - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“)

https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern

(www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Region Regensburg (11) - mit nördlichem Landkreis Kelheim - Laufende Fortschreibungen (Beteiligung der Öffentlichkeit)“)

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html> einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **04.10.2024** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i.d.OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i.d.OPf., 8. Juli 2024

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel (Landkreis Cham) für das Haushaltsjahr

2024

I.

Aufgrund der §§ 17 – 19 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Lamer Winkel“ vom 20.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 40 vom 27.11.2008) und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.06.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2024** beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.111.950 €**

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf **826.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht festgesetzt.
Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 140.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 25.06.2024 Komm1-941.82 (2019), die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die Haushaltssatzung erteilt.

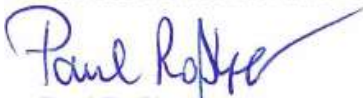
Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.06.2024 Komm1-941.82 (2019) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei dem Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel, Talweg 48, 93474 Arrach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Arrach, den 01.07.2024

Abwasserzweckverband Lamer Winkel



Paul Roßberger
2. Verbandsvorsitzender

